

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Amt für Soziales,
Familie und Freizeit

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von
Jugendfahrten, Betreuung von offenen Jugendfahrten und
internationalen Jugendbegegnungen**

1. Förderung von Jugendfahrten

1.1 Fördervoraussetzungen

Die Stadt Ratzeburg fördert Jugendfahrten, die von Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für Wettkampf- und Tagesfahrten wird kein Zuschuß gewährt; diese Fahrten werden nur dann gefördert, wenn es sich um Maßnahmen im Rahmen von internationalen Jugendbegegnungen handelt.

1.2 Umfang der Förderung

Jugendfahrten werden ab 3 Tagen (mindestens zwei Übernachtungen) bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen gefördert. Gefördert werden TeilnehmerInnen ab 6 Jahren bis zum Höchstalter von 27 Jahren, die mit Hauptwohnsitz in Ratzeburg gemeldet sein müssen.

Pro Tag und TeilnehmerIn wird ein Zuschuß in Höhe von 5,00 DM gewährt.
Pro angefangene 10 Teilnehmende wird eine Betreuungsperson gefördert.

Bei Maßnahmen mit 10 und weniger Teilnehmenden kann hiervon abgewichen werden.

Bei Maßnahmen ab 30 Teilnehmenden wird eine Leitungsperson zusätzlich gefördert.

1.3 Antragstellung und Verwendungsnachweis

Anträge sind zusammen mit dem Verwendungsnachweis in vereinfachter Form spätestens 6 Wochen nach der durchgeführten Maßnahme bei der Stadt Ratzeburg, Amt für Soziales, Familie und Freizeit einzureichen.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Die Liste muß folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, vollständige Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändige Unterschrift der Teilnehmenden (einschl. Betreuer)
- Bestätigung der Fahrtenleitung
- Aufenthaltsbestätigung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Belege 5 Jahre für die Prüfung durch den Zuwendungsgeber aufzubewahren.

2. Förderung von Betreuung bei offenen Jugendfahrten

2.1 Fördervoraussetzungen

Offene Jugendfahrten sind Maßnahmen von Jugendgruppen und Jugendverbänden, an denen mindestens 50 % der Teilnehmenden nicht gleichzeitig beim Veranstalter als Mitglied organisiert sind.

Gefördert werden Fahrten mit mindestens einer Betreuungsperson, die im Besitz eines amtlichen Ausweises für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der außerschulischen Jugendbildung ist bzw. eine sozialpädagogische Ausbildung nachweisen kann.

Offene Jugendfahrten bedürfen einer öffentlichen, möglichst kreisweiten Ausschreibung.

2.2 Umfang der Förderung

Für Leitungspersonen werden die Kosten in Höhe von 100 %, maximal jedoch 300,00 DM, für die übrigen Betreuungspersonen in Höhe von 50 %, maximal jedoch 150,00 DM, übernommen.

2.3 Antragstellung und Verwendungsnachweis

Punkt 1.3 gilt entsprechend

3. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen

Die Stadt Ratzeburg fördert internationale Jugendbegegnungen im Inland und im Ausland wie Jugendfahrten nach den entsprechenden Grundsätzen.

Für Maßnahmen im Inland gelten folgende Sonderregelungen:

- für Begegnungen im Inland werden Zuschüsse grundsätzlich nur für die ausländischen Gäste im Alter von 12 bis 27 Jahren (ausgenommen Betreuer) gewährt.
- Falls deutsche und ausländische Teilnehmende eine Begegnung in einer Einrichtung durchführen und dadurch Verpflegungs- und Übernachtungskosten entstehen, erhalten auch die deutschen Teilnehmenden einen Zuschuß in gleicher Höhe wie die ausländischen Gäste;
- für Teilnehmende aus Ländern mit nicht frei konvertierbarer Währung kann ein Zuschuß in Form von „Taschengeld“ von 2,00 DM pro Tag und Person zusätzlich gewährt werden.
- Das Begegnungsprogramm soll einen persönlichen Kontakt zwischen den Teilnehmenden ermöglichen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 02.01.1999 in Kraft.

Die Richtlinien mit Wirkung vom 01.01.1997 treten außer Kraft.

Ratzeburg, den 15.09.1998

.....
Zukowski
Bürgermeister